



## Bericht

Date 5. Februar 2020

---

### Ausführungskonzept der Agenda 2030

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf der Änderung vom Art. 100 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)

---

#### 1. Deskriptiv

Artikel 100 Absatz 3 des GORBG muss aufgrund der folgenden Fakten ergänzt werden:

Der Staatsrat hat sich mit der Verabschiedung der Strategie 2030 der nachhaltigen Entwicklung des Kantons Wallis vom 7. November 2018 und ihres operativen Konzepts vom 13. März 2019 zur Überarbeitung seines Aktionsrahmens im Bereich nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Diese Dokumente bilden die Grundlage für die kantonale Agenda 2030 und setzen mittelfristig den allgemeinen Rahmen des Engagements des Staates im Bereich der Nachhaltigkeit fest.

Mit der Agenda 2030 des Kantons Wallis will der Staatsrat seinen Beitrag zur Realisierung der neuen, von der UNO vorgegebenen und vom Bund übernommenen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung leisten und das Wallis zu einem Vorbild in Sachen Nachhaltigkeit im Alpenraum machen.

Die nachhaltige Entwicklung ist ein Leitprinzip für alle Aktivitäten der öffentlichen Hand, das eine systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen – Wirtschaft, Umwelt und Soziales – impliziert.

Deshalb sieht das operative Konzept NE des Kantons im Abschnitt Governance den Einsatz von Dispositiven vor, die eine frühzeitige Berücksichtigung dieses Aspekts fördern. Eine der Massnahmen besteht darin, den Botschaften des Staatsrats an den Grossen Rat zu den Entwürfen eine Nachhaltigkeitsbeurteilung hinzuzufügen. Sie wird im Staatsratsentscheid vom 13. März 2019 erwähnt.

So wird dem Grossen Rat vorgeschlagen, die Botschaften, die in Zukunft dem Kantonsparlament unterbreitet werden, mit dem Begriff « *Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, ökologisch und sozial)* » zu ergänzen, damit in Zeiten der Klimaerwärmung auch über diesen äusserst wichtigen Aspekt Auskunft gegeben wird.

#### 2. Relevanz

##### Allgemeines

Gemäss praktischem Leitfaden des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) «Nachhaltigkeitsbeurteilung von Projekten auf der Ebene der Kantone und Gemeinden» handelt es sich bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit um ein Verfahren, bei dem die Wirkungen eines Projekts in Zeit und Raum und entsprechend den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung eingeschätzt werden (öffentliche Massnahmen auf allgemeiner

oder strategischer Ebene – Gesetze, Politik, Programme usw. oder spezifische Projekte). Bei der eigentlichen Analyse kommt ein Werkzeug zum Einsatz.

Dabei werden die Stärken und Schwächen des Projekts im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung aufgezeigt und ein synthetischer Überblick geboten.

Hauptziel dieser auf Kriterien der nachhaltigen Entwicklung basierenden Vorgehensweise ist es, folgende Frage zu beantworten: Gehen wir in die richtige Richtung?

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung ermöglicht insbesondere:

- Die Lieferung einer synthetischen Gesamtübersicht der kurz- und langfristigen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt eines bestimmten Gebiets, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene, mit der Hervorhebung der Stärken und Schwächen
- Die Antizipation möglicher Konflikte
- Die erleichterte Entscheidungsfindung und Kommunikation durch vollständige und transparente Informationen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung
- Die Optimierung des Gegenstands der Beurteilung, falls diese früh genug unternommen wird

Sie bietet ausserdem Gelegenheit, eine Kultur der Nachhaltigkeit beim Staat Wallis zu entwickeln, insbesondere durch die Projektträger, die an den Reflexionen teilnehmen.

#### Beurteilungsmethode

Das Wallis kann sich gemäss folgenden Modalitäten an der Methodik des Kantons Freiburg orientieren:

Welche Gegenstände?

Entwürfe des Staatsrates an den Grossen Rat:

- Gesetze: neue Gesetze, wichtige Änderungen von bestehenden Gesetzen, Anwendung von Bundesgesetzen auf kantonaler Ebene mit Handlungsspielraum.
- Programme, Strategien, spezifische Projekte, Infrastrukturen, usw.

Durch wen?

Am wichtigsten ist es, mit Abstand an die Sache heranzutreten und sie aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Projektverantwortlichen nehmen in der Gruppe mit 1 bis 2 Personen ihrer Wahl eine Bewertung vor. Diese Personen bringen ihre Vision im Bereich Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft, usw.) ein und arbeiten vorzugsweise in einem anderen Departement oder einer anderen Dienststelle. Die FDDM unterstützt sie bei Bedarf.

Wie?

Das von der operativen und strategischen Direktion vorgesehene Werkzeug ist Kompass21. Dabei handelt es sich um ein vom Kanton Waadt erarbeitetes, online verfügbares Instrument, das sich in der Westschweiz bereits bewährt hat. Eine aus verschiedenen Kantonen – darunter auch das Wallis – bestehende Praxisgemeinschaft arbeitet derzeit an seiner Aktualisierung. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung dauert zwischen 2 und 3 Stunden. Daraus entsteht ein Bericht mit einer Graphik der zu erwartenden Auswirkungen in den drei Zieldimensionen der Nachhaltigkeit.

Wann?

Grundsätzlich gilt, je früher die Beurteilung durchgeführt wird (z. B. bei der Entwicklung des Konzepts, zum Ende des Vorentwurfs, vor der Vernehmlassung), desto mehr Handlungsspielraum haben die Projektträger noch für inhaltliche Verbesserungen.

Die Projektträger werden vorab darüber informiert, dass eine Beurteilung vorgesehen werden muss und die Möglichkeit besteht, eine Ausbildung dazu zu absolvieren oder Unterstützung anzufordern (namentlich bei der FDDM). Nach der Beurteilung nehmen die Projektträger bei Bedarf Verbesserungen vor und wiederholen das Vorgehen. Der Bericht Kompass21 zum verbesserten Projekt dient als Grundlage für die Zusammenfassung, die der Botschaft an den Grossen Rat hinzugefügt wird. Der eigentliche Bericht muss dem Dossier des Staatsrates beigefügt werden und allen Abgeordneten zugänglich sein.

Erwartete Resultate?

Der Bericht Kompass21 und das Kapitel Nachhaltigkeit der Botschaft bilden eine unverbindliche technische Vormeinung in Sachen Nachhaltigkeit.

Finanzierung

Die vorgeschlagene Änderung hat keine besonderen Investitionen zur Folge und kann im Rahmen der ordentlichen Budgets realisiert werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Roberto Schmidt**  
Präsident des Staatsrates

Anhänge:

- Änderung vom Art. 100 Abs. 3 GORBG (F+D)
- Brief an die Betroffenen (F+D)